

Satzung

der Siedlergemeinschaft Alsdorf-Ofden e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Alsdorf-Ofden e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter **VR 1089** eingetragen. Er hat seinen Sitz in Alsdorf, *ist überparteilich* und konfessionell nicht gebunden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeiner und besonderer Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige, eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt hiervon ist die Erstattung einer Ehrenamtspauschale (Ehrenamtsfreibetrag) für Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist es:

- a) Heimatpflege und Heimatkunde sowie*
- b) Belange des Umweltschutzes und*
- c) Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu fördern.*

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Zu a)

Stärkung des Gemeinschaftslebens in den verschiedenen Siedlungsquartieren mittels gemeinsamer Feierlichkeiten, Geselligkeiten,

Ausflüge/Wanderungen allgemein und für Zielgruppen (Spielveranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie für Senioren); Kooperation mit anderen örtlichen Vereinen und Einrichtungen; heimatkundliche Vorträge und Exkursionen; heimatkundliches Erzählcafé; Einführungsveranstaltungen in die Siedlungsgeschichte für Neubürger; Kulturveranstaltungen.

Zu b)

Infoveranstaltungen zu siedlungsbezogenen Bauthemen (z.B. Parkplatz- und Bauprobleme); Infoveranstaltungen zu Artenschutzmaßnahmen im Hausgarten; Beratung zu naturnaher Gestaltung von Hausgärten (z.B. Heckenschutz, Schulungen zu fachgerechtem Baumschnitt); Beratung zu (energetischer) Gebäudesanierung; Pflanzaktionen (z.B. Streuobstwiesen in öffentlichen Grünanlagen); Aktion saubere Siedlung; Ortsbildpflege; Sanierung öffentlicher Bänke.

Zu c)

Mobilisierung der örtlichen Bürgerschaft zu städtischen Veranstaltungen, die Siedlung betreffend (z.B. Stadtteilgespräche des Bürgermeisters; Versammlungen zu Planungsverfahren); Mitwirkung der Bürgerschaft bei der „Aktion saubere Siedlung“.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, Eheleute, *unverheiratete Paare* und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen oder an der Tätigkeit des Vereins interessiert sind.

Personen die sich um die Förderung des Vereinszweckes und des Miteinanders besonders verdient gemacht haben, können *durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10)* zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche *Beitrittserklärung* erworben. Über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

1. Tod;

2. Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahresjahres *vorzulegen* ist;
3. durch Ausschluss.

Scheidet das Mitglied freiwillig aus, so kann eine spätere Wiederaufnahme nur auf besonderen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Nach zweimaligem Austritt ist eine Aufnahme nicht mehr *möglich*.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Eine Bevorzugung oder eine Benachteiligung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse *einzuhalten und durchzuführen*.

Die Mitgliedschaft berechtigt *insbesondere*:

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und dabei zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte,
2. *zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes,*
3. *zu Rederecht während der Versammlungen,*
4. *zu Vorlage von schriftlichen Anträgen mit einer Frist von spätestens zwei Wochen vor den Versammlungen.*

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung, nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Vor Beschlußfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist in einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beitrag

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. *Der Jahresbeitrag ist im Februar eines jeden Jahres fällig.*

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern und zwar:

- a) dem Vorsitzenden / *der Vorsitzenden,*
- b) dem Stellvertreter / *der Stellvertreterin des / der Vorsitzenden,*
- c) dem 1. Kassierer / *der KassiererIn,*
- d) dem 2. Kassierer / *der KassiererIn,*
- e) dem 1. Schriftführer / *der 1. Schriftführerin*
- f) dem 2. Schriftführer / *der 2. Schriftführerin*
- g) 5 Beisitzern / *Beisitzerinnen.*

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit muß der Antrag neu behandelt werden. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.

Der / *die* Vorsitzende oder sein / *ihre* Stellvertreter /-*in* vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. *Bei atypisch hohem Aufwand von Vorstandsmitgliedern kann*

im Einzelfall eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

Über die Ein und Ausgaben führt der 1. Kassierer Buch.
Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Kassierers, bei dessen Verhinderung des 2. Kassierers sowie des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, seines Stellvertreters.

Über Ausgaben bis zu 200 Euro entscheidet der /die Vorsitzende oder sein / ihr Stellvertreter im Benehmen mit dem Kassierer oder dessen Stellvertreter. Höhere Ausgaben sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Der Vorstand tritt in der Regel einmal pro Monat oder nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung zusammen.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe eine solche verlangen.

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, die ihre Tätigkeit *ehrenamtlich* im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes ausüben.

Über die Vorstandssitzung ist ein *Sitzungsprotokoll* zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern auf drei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben *nötigenfalls* auch über diesen Zeitraum hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausfällt wird für den Rest der Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung bestellt. Gewählt sind die vorgeschlagenen Vereinsmitglieder mit der höchsten Stimmenzahl.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn es sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat und diese Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes, nach der Maßgabe des § 9 Satz 1, oder dessen Abberufung;
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
3. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
4. die Wahl der Revisoren;
5. die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit;
6. *Beschlussfassung zu Anträgen;*
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie wie über die durch Gesetz oder Satzung übertragenen Angelegenheiten;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung *mindestens zwei Wochen* vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn *ein Drittel* der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich *vom Vorstand* einzuladen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der / *die* Vorsitzende, bei seiner / *ihrer* Verhinderung sein Stellvertreter / -in.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. *Bezüglich Änderungen der Satzung gilt § 11 dieser Satzung.* Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so muss bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll *verfasst*, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte *im Einzelfall* beratend und unterstützend zur Seite steht.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 11 Satzungsänderung

Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, welche nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen, mit einer Amtszeit von drei Jahren.

Scheidet ein Revisor vor Ende der Amtszeit aus, bestimmt die folgende Mitgliederversammlung einen Ersatz; dessen Amtszeit entspricht der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Revisors.

Jeder Revisor darf nicht für zwei Amtszeiten in Folge gewählt werden.

Die Revisoren haben die Pflicht die Kassengeschäfte des Vereins vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und beim Wechsel des 1. Kassierers zu prüfen. Über den Termin verständigen sich die Revisoren mit dem 1.

Kassierer. Über die durchgeführte Revision ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen und dem Kassierer zu übergeben.

Die Revisoren wählen unter sich ein Mitglied, das für die Durchführung der Revision und den Revisionsbericht hauptverantwortlich ist. Der Bericht ist der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Revisoren können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, ohne dort ein Stimmrecht zu haben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, daß er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt hat.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen, *darauf ist in den Einladungen hinzuweisen*. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Versammlung beschließt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nach Abwicklung aller Geschäfte und Verbindlichkeiten, dass das verbleibende Vereins-vermögen zu gleichen Teilen an folgende Ofdener gemeinnützige Körperschaften zufallen soll:

- *Sportverein Glück-auf-Ofden/Jugendabteilung,*
- *Förderverein Evangelischer Kindergarten Ofden*
- *Förderverein GGS Ofden*

Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der Vorstand hat nach dem Auflösungsbeschluss die Geschäfte des Vereins abzuwickeln. Die Mitgliederversammlung kann zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte anstelle des Vorstandes zwei Liquidatoren bestellen.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 09.11.2024.

Alsdorf-Ofden, den 09.11.2024